

## REGIERUNGSRAT

26. Juni 2024

24.133

### **Motion der SP-Fraktion (Sprecher Stefan Dietrich, Bremgarten) vom 23. April 2024 betreffend Einführung 1. Mai, Tag der Arbeit, als zusätzlichen gesetzlichen Feiertag im Kanton Aargau; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, den 1. Mai als zusätzlichen gesetzlichen Feiertag im Kanton Aargau einzuführen und einheitlich zu regeln.

Der 1. Mai als Tag der Arbeit ist ein Gedenktag, der eingeführt wurde, um an die Errungenschaften der Arbeiterbewegung während der Zeit der Industrialisierung zu erinnern. Er ist in zahlreichen Ländern und verschiedenen Kantonen der Schweiz ein gesetzlicher Feiertag, etwa im Kanton Zürich. Auch in Aargauer Städten finden an diesem Tag politische Kundgebungen und andere Anlässe statt, der 1. Mai ist aber im Kanton Aargau kein gesetzlicher Feiertag.

Die Kantone können höchstens acht Feiertage bestimmen, die den Sonntagen gleichgestellt sind (Art. 20a Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz; ArG]). Der Kanton Aargau hat diese Möglichkeit ausgeschöpft. Die gesetzlichen Feiertage sind je nach Bezirk unterschiedlich festgelegt (§ 6 Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [EG ArR]). Der 1. Mai gilt in keinem Bezirk als gesetzlich anerkannter Feiertag. Das Bundesrecht gibt lediglich den 1. August als (zusätzlichen) gesetzlichen Feiertag vor (Art. 110 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft).

Die heute geltende Feiertagsregelung ist unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte wie Tradition, Religion und Region entstanden und im EG ArR normiert. Würde der 1. Mai im EG ArR als zusätzlicher gesetzlicher Feiertag aufgenommen, müsste in jedem Bezirk ein bestehender gesetzlicher Feiertag aufgehoben werden. Andernfalls würde der Kanton Aargau gegen die bundesrechtliche Vorgabe von maximal acht gesetzlichen Feiertagen (plus 1. August) verstossen.

Bereits in früheren Jahren hat der Regierungsrat versucht, die zahlreichen, je nach Bezirk verschiedenen gesetzlichen Feiertage neu und einheitlich festzulegen. Dagegen erhob sich Widerstand von Seiten der katholischen Kirche und aus der Bevölkerung, sodass der Grosse Rat im Jahr 2006 die von der Regierung beschlossenen Änderungen zurücknahm. Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte, dass ein politischer Prozess zu den Feiertagen heute ein anderes Ergebnis bringen würde.

Die Motionärin weist darauf hin, dass in anderen Kantonen mehr als acht beziehungsweise neun Tage Feiertagsstatus haben. Tatsächlich könnte auch der Kanton Aargau zusätzliche öffentliche Ruhetage oder Feiertage bestimmen. Ein solcher Tag wäre jedoch kein gesetzlicher Feiertag im Sinne von Art. 20a Abs. 1 ArG und er wäre nicht einem Sonntag gleichgestellt. Damit würden Erwartungen geweckt, die kaum (vollständig) erfüllt werden würden. Schliesslich bestünde kein gesetzlicher Anspruch auf einen bezahlten freien Tag. Zu bedenken ist zudem, dass bereits heute private und öffentliche Arbeitgebende im Kanton Aargau anlässlich des 1. Mai teilweise einen halben freien Arbeitstag gewähren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Widerstand gegen eine Vereinheitlichung der kantonalen gesetzlichen Feiertage war in der Vergangenheit gross. Die Einführung einer neuen Kategorie von Ruhe- beziehungsweise Feiertagen ohne Gleichstellung mit Sonntagen würde falsche Erwartungen wecken und dürfte auch nicht im Sinne der Motion sein. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Allfällige Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) hängen von der Umsetzungsvariante ab. Wird der 1. Mai als den Sonntagen gleichgestellter gesetzlicher Feiertag bestimmt, müsste ein anderer Feiertag aufgehoben werden. Damit würde sich an der Anzahl bezahlter arbeitsfreier Tage nichts ändern und es gäbe keine Auswirkungen.

Ebenfalls keine direkten Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung hat die Einführung eines Ruhe- oder Feiertags ohne gesetzlichen Anspruch auf zusätzliche bezahlte freie Zeit. Denkbar ist eine freiwillige oder von den Sozialpartnern ausgehandelte Reduktion der Arbeitszeit an einem solchen Tag. In der kantonalen Verwaltung ist der 1. Mai – wie bei anderen Aargauer Arbeitgebenden – beispielsweise ein halber freier Tag, auch wenn der 1. Mai kein gesetzlicher Feiertag ist.

Erst wenn die Umsetzung zu einer Ausweitung des Anspruchs auf bezahlte freie Zeit führen würde, hätte dies Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Zumindest für Bereiche mit Schichtbetrieb, etwa die Polizei, würde der Personalaufwand steigen.

### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Entweder müsste die Feiertagsregelung im Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht geändert werden, indem der 1. Mai dort als den Sonntagen gleichgestellter gesetzlicher Feiertag verankert würde. Dies würde bedingen, dass in jedem Bezirk ein bestehender gesetzlicher Feiertag aufgehoben würde. Alternativ könnte eine neue gesetzliche Bestimmung erlassen werden, die den 1. Mai im Kanton Aargau zum öffentlichen Ruhetag beziehungsweise Feiertag erklärt. Für die Vorlage einer Gesetzesänderung würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 733.–.

### **Regierungsrat Aargau**